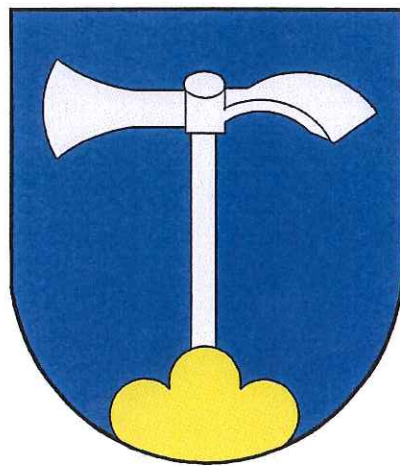


# **EINWOHNERGEMEINDE RÜTTENEN**



## **Reglement über die Schulzahnpflege**

## Reglement über die Schulzahnpflege

*Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen*

gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 des Kantons Solothurn<sup>1</sup>

*beschliesst:*

- |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                        |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| § 1 | <p><sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die Durchführung der Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Rüttenen.</p> <p><sup>2</sup>Die Schulzahnpflege hat den Zweck, Mundkrankheiten, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlung zu bekämpfen sowie kieferorthopädische Fehlstellungen zu erkennen und zu behandeln.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Zweck                  |
| § 2 | <p>Die Schulzahnpflege erfasst alle in der Einwohnergemeinde Rüttenen wohnhaften schulpflichtigen Kinder.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Geltungsbereich        |
| § 3 | <p><sup>1</sup>Die Schulleitung ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Sie sorgt für die administrative Kontrolle und Führung.</p> <p><sup>2</sup>Die Schulleitung stellt eine Fachperson für die vorbeugende Zahnpflege in der Schule an.</p> <p><sup>3</sup>Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Schulleitung einen oder mehrere Schulzahnärzte.</p> <p><sup>4</sup>Der Gemeinderat erlässt in einem Anhang zu diesem Reglement einen Schulzahnpflegetarif, welcher die Gemeindebeiträge festlegt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Organisation           |
| § 4 | <p><sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für die Durchführung der vorbeugenden Zahnpflege ihrer Kinder.</p> <p><sup>2</sup>Die Durchführung der Schulzahnpflege obliegt im Weiteren der Fachperson für die vorbeugende Zahnpflege und dem Schulzahnarzt. Die Lehrpersonen wirken im Rahmen der kollektiven Prophylaxe bei der Schulzahnpflege mit.</p> <p><sup>3</sup>Die vorbeugende Schulzahnpflege umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die jährliche obligatorische Kontrolluntersuchung;</li><li>b) die kollektive Prophylaxe in der Schule, wie Zahnbürstübungen mit Fluoridanwendung und Vermittlung von Informationen zur Mund- und Zahnhygiene und</li><li>c) diagnostische Bissflügel-Röntgenaufnahmen (Bite-Wing-Röntgenaufnahme) am Ende der obligatorischen Schulzeit.</li></ul> <p><sup>4</sup>Erziehungsberechtigte, die für ihre Kinder keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies schriftlich der Schulleitung mitzuteilen.</p> | Vorbeugende Zahnpflege |

---

<sup>1</sup> BGS 815.131

- |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                       |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| § 5 | <p><sup>1</sup>Alle diesem Reglement unterliegenden schulpflichtigen Kinder haben sich jährlich einmal einer Zahnkontrolluntersuchung zu unterziehen.</p> <p><sup>2</sup>Die Schule fordert die Erziehungsberechtigten jeweils im Herbst auf, die Kontrolluntersuchung bei ihrem Kind durch den Schulzahnarzt oder einen privaten Zahnarzt zu veranlassen. Die Terminvereinbarung mit dem Zahnarzt ist Sache der Erziehungsberechtigten.</p> <p><sup>3</sup>Die Kontrolluntersuchung hat jeweils bis Ende Mai zu erfolgen.</p> <p><sup>4</sup>Der untersuchende Zahnarzt teilt das Kontrollergebnis den Erziehungsberechtigten mit.</p> <p><sup>5</sup>Die Erziehungsberechtigten haben die Durchführung der Kontrolluntersuchung mittels Bestätigung des Zahnarztes der Schule zu melden.</p>                                                                                                                                                        | Untersuchung                          |
| § 6 | <p><sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob die Kontrolluntersuchung und die Behandlung durch einen Schulzahnarzt oder einen Privatzahnarzt durchgeführt werden soll.</p> <p><sup>2</sup>Bei der Wahl des Schulzahnarztes erfolgt die Verrechnung der Kosten gemäss § 8.</p> <p><sup>3</sup>Bei der Wahl eines Privatzahnarztes gehen die Kosten für die Kontrolluntersuchung und die Behandlungskosten vollumfänglich zulasten der Erziehungsberechtigten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Wahl des Zahnarztes/<br>Kostentragung |
| § 7 | Der Schulzahnarzt kann im Rahmen der Schulzahnpflege Kinder, die kieferorthopädische Behandlungen benötigen, nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, an einen Kieferorthopäden SSO (Spezialisten) überweisen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Kieferorthopädie                      |
| § 8 | <p><sup>1</sup>Die Kosten für die vorbeugenden Massnahmen durch den Schulzahnarzt gemäss § 4 Absatz 3 werden von der Gemeinde getragen.</p> <p><sup>2</sup>Die Behandlungskosten beim Schulzahnarzt sowie die Behandlungskosten für kieferorthopädische Behandlungen im Rahmen der Schulzahnpflege werden vom behandelnden Zahnarzt direkt den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>3</sup>Die Erziehungsberechtigten können unter Vorweisung der Rechnung und der Abrechnung der Krankenversicherung den Gemeindebeitrag bei der Gemeindeverwaltung geltend machen.</p> <p><sup>4</sup>Der Gemeindebeitrag beträgt höchstens den durch die Krankenversicherung nicht gedeckten Betrag.</p> <p><sup>5</sup>Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten für die kieferorthopädische Behandlung, bis spätestens 12 Monate nach Rechnungsdatum, unter der Voraussetzung, dass die Überweisung durch den Schulzahnarzt erfolgt ist.</p> | Finanzielles                          |
| § 9 | <p><sup>1</sup>Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder der durch dieses Reglement vorgesehenen vorbeugenden Zahnpflege oder den Kontrolluntersuchungen entziehen, können durch die Schulleitung nach erfolgter Mahnung von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.</p> <p><sup>2</sup>Gegen Verfügungen der Schulleitung nach Absatz 1 kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Ausschluss                            |

§ 10 <sup>1</sup>Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. August 2013 in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>2</sup>Mit Inkrafttreten dieses Reglementes ist das Reglement über die Schulzahnpflege vom 16. Juni 1997 und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am  
17. Juni 2013

Gemeindepräsidentin

H. Pauli-Huldi

Gemeindeschreiber

F.J. Lüthi



## Anhang zum Reglement über die Schulzahnpflege

### Schulzahnpflegetarif

Gestützt auf § 3 Absatz 4 des Reglementes über die Schulzahnpflege erlässt der Gemeinderat Rüttenen zur Bestimmung des Gemeindeanteils an den Kosten der Schulzahnpflege folgende Regelung:

Summe des steuerbaren Einkommens und Vermögens (allenfalls korrigiert um ausserordentliche Abzüge) der definitiven Veranlagung der vorangehenden Steuerperiode:

Anzahl Kinder	75 % von Fr.	50 % von Fr.	25 % von Fr.	0 % von über Fr.
1 - 2	0 - 45'000	45'001 - 55'000	55'001 - 65'000	65'001
3 und mehr	0 - 55'000	55'001 - 65'000	65'001 - 75'000	75'001

Landesindex für Konsumentenpreise Basis 1982 Stand April 2012 160,7 Punkte.

- Bei Eltern im Konkubinat wird das steuerbare Einkommen und Vermögen zusammengesetzt.
- Für die Kinderzahl ist die Anzahl minderjähriger Kinder der Familie massgebend.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 17. Juni 2013

Gemeindepräsidentin

H. Pauli-Huldi

Gemeindeschreiber

F.J. Lüthi

